

Wahlbekanntmachung

Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 in der Stadt Barby

1. Am 9. Juni 2024 finden gleichzeitig die **Kreistagswahl**, die **Stadtratswahl** für die Stadt Barby und die **Ortschaftsratswahlen** für die Ortschaften Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Gnadau, Groß Rosenberg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsendorf, Tornitz, Wespen und Zuchau statt.

Die Kommunalwahlen dauern von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

2. Die Stadt Barby ist in folgende 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Stadt Barby	
Wahlbezirk 01	
Wahllokal:	Bauhof
Straße:	Magdeburger Tor 8b, OT Barby (Elbe)
barrierefrei	
OT Barby (Elbe) mit Amthofstraße, An der Fähre, Brandgasse, Brauhausstraße, Breite Straße, Breite Tor, Brücktorstraße, Capellenstraße, Fahrtweg, Fischertor, Friedrichstraße, Gnadauer Straße, Goethestraße, Jungfernstieg, Kirchgasse, Kirchplatz, Krumme Gasse, Küstergasse, Ludwig-Fuchs-Straße, Magdeburger Straße, Marktplatz, Marktstraße, Mittelstraße, Postgasse, Rosmarinplatz, Rosmarinstraße, Rusthofstraße, Schulstraße, Schulzenstraße, Sebastian-Kneipp-Weg, Stadtgraben, Wallgraben, Wallstraße, Weidenstraße, Ziegeleiweg	

Wahlbezirk 02	
Wahllokal:	Feuerwehr
Straße:	Magdeburger Tor 41, OT Barby (Elbe)
barrierefrei	
OT Barby (Elbe) mit Akazienweg, August-Bebel-Straße, Bahnhofsplatz, Bahnhofstraße, Calbenser Straße, Colphus, Colphuser Damm, Dahlienweg, Dammstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Griebener Weg, Iritzer Busch, Karl-Liebkecht-Straße, Kastanienallee, Ladestraße, Lange Reihe, Magdeburger Tor, Nelkenweg, Otto-Beckmann-Straße, Rosenweg, Tulpenweg, Weinbergsiedlung, Zeitz	

Wahlbezirk 03	
Wahllokal:	Grundschule
Straße:	Schloßstraße 35, OT Barby (Elbe)
barrierefrei	
OT Barby (Elbe) mit Am Schenkenweg, Birkenweg, Breite Gasse, Ernst-Thälmann-Straße, Fischerhäuser, Gartengasse, Gethsemanestraße, Grabengasse, Hansastrasse, Lindenallee, Lindenplatz, Lindenstraße, Monplaisir, Monplaisirstraße, Pömmelter Straße, Quergasse, Schleiermacherstraße, Schloßstraße, Steinweg, Wilhelmsweg	

Wahlbezirk 04	
Wahllokal:	Dorfgemeinschaftshaus
Straße:	Breite Str. 4a, OT Breitenhagen
barrierefrei	
OT Breitenhagen mit Alt Tochheim, Am Damm, Breite Straße, Feldstraße, Holzhof, Kirchplatz, Kleiner Grätz, Neue Straße, Querstraße, Schifferstraße, Schloßberg, Schulstraße	

Wahlbezirk 05	
Wahllokal:	Bibliothek
Straße:	Dorfstr. 29, OT Glinde
nicht barrierefrei	
OT Glinde mit Dorfstraße, Lange Morgen	

Wahlbezirk 06	
Wahllokal:	Sport- und Kulturzentrum
Straße:	Dübener Str. 89, OT Gnadau
barrierefrei mit Hilfe	
OT Gnadau mit Allee, Bahnhof, Bahnhofstraße, Barbyer Straße, Comeniusweg, Dübener Ring, Dübener Straße, Felgeleber Straße, Gutenbergstraße, Mühlenweg, Parkstraße, Rosenburger Weg, Zackmünder Weg, Zinzendorfplatz	

Wahlbezirk 07	
Wahllokal:	Verwaltungsgebäude
Straße:	Nienburger Str. 1, OT Groß Rosenberg
barrierefrei	
OT Groß Rosenberg mit Am Holländer, Am See, Angergasse, Baumgarten, Bergstraße, Bruchweg, Burggraben, Buschweg, Dammstraße, Dreieck, Edelbergstraße, Fabrikstraße, Fährhaus, Forsthaus, Friedrichstraße, Gartenstraße, Georgsplatz, Georgstraße, Grabenstraße, Hauptstraße, Im Winkel, Kabelweg, Kleine Mittelstraße, Mittelstraße, Molkereigasse, Mühlhäuser, Nienburger Straße, Patzetzter Straße, Rosmarinstraße, Saalweg, Sachsendorfer Straße, Schäferdamm, Schloßstraße, Siedlung I, Siedlung II, Spittel, Stutenhof, Töpferstraße, Triftweg, Wedenberg, Zerbster Straße, Ziegeleistraße	

Wahlbezirk 08	
Wahllokal:	Festscheune
Straße:	Am Teich 10, OT Lödderitz
barrierefrei	
OT Lödderitz mit Am Teich, Breitenhagener Straße, Calbenser Weg, Diebziger Straße, Dorfstraße, Forsthaus Kühren, Im Winkel, Rajoch, Rosenburger Straße	

Wahlbezirk 09	
Wahllokal:	Gemeindehaus
Straße:	Barbyer Str. 18, OT Pömmelte
barrierefrei	
OT Pömmelte mit Am Burgwall, August-Bebel-Straße, Barbyer Straße, Dorfstraße, Ernst-Thälmann-Straße, Feldstraße, Glinder Straße, Gnadauer Straße, Kolonie, Mühlenstraße, Neue Siedlung, Schönebecker Straße, Steinhöfen, Zackmünde	

Wahlbezirk 10	
Wahllokal:	Grundschule
Straße:	Siedlungsweg 15, OT Sachsendorf
nicht barrierefrei	
OT Sachsendorf mit Am Bahnhof, Am Rust, Patzetz, Rosenburger Weg, Siedlungsweg	

Wahlbezirk 11	
Wahllokal:	Bürgerhaus
Straße:	Straße des Friedens 23a, OT Tornitz
nicht barrierefrei	
OT Tornitz mit Am Anger, An der Saale, An der Ziegelei, Bäckergasse, Barbyer Straße, Dorfstraße, Felddamm, Grube Alfred, Lindenstraße, Rosenburger Straße, Saalestraße, Straße des Friedens	

Wahlbezirk 12	
Wahllokal:	Gemeindehaus
Straße:	Dorfstr. 32, OT Wespen
nicht barrierefrei	
OT Wespen mit Dorfstraße	

Wahlbezirk 13	
Wahllokal:	Bürgerhaus
Straße:	August-Bebel-Str. 2, OT Zuchau
nicht barrierefrei	
OT Zuchau mit Am Mühlberg, August-Bebel-Straße, Bahnhofstraße, Clara-Zetkin-Straße, Damaschkestraße, Ernst-Thälmann-Straße, Friedensplatz, Friedensstraße, Karl-Marx-Straße, Thomas-Müntzer-Straße	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 08. Mai 2024 bis zum 19. Mai 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der gebildete Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Sonntag, den 9. Juni 2024 um 15:00 Uhr im Rathaussaal, Rathaus der Stadt Barby, Marktplatz 14, OT Barby (Elbe), 39249 Barby zusammen.

Der Briefwahlvorstand verhandelt und entscheidet in öffentlichen Sitzung.

Der Zugang zum Rathaus ist nicht barrierefrei.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein), Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahllokals für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Bei der Wahl zu den Vertretungen

- hat jeder Wahlberechtigte **drei Stimmen**;
- müssen die Bewerber, denen der Wahlberechtigte seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
- können einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden;
- können die Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein;
- können die Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden.

Jedoch insgesamt **nicht mehr als drei Stimmen** auf einem Stimmzettel abgeben, der Stimmzettel ist sonst **ungültig**.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen bei der Stadt Barby beantragen. Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, kennzeichnet er die Stimmzettel der Wahlen, für die er wahlberechtigt ist.

b) Er legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

c) Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

d) Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

e) Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber der Wahlleiterin zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist strafbar.

Barby, 29.05.2024

gez.
Weinert
Bürgermeister